

Amts-Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— No. 25. —

Breslau, den 2ten October 1811.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 20. enthält:

(Nro. 50.) Fernerweitertes Edict über die Finanzen des Staats und das Abgaben-System. Vom 7ten September 1811.

(Nro. 51.) Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, in Bezug auf das Edict vom 2ten November 1810, wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbe-Steuer, vom 28ten October 1810 dato den 7ten September 1811.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 174. Nähere Bestimmung des Versteuerungs-Satzes für Schaaf- und Ziegen-Kämmer und Spanferkel beim Schlachten zur eignen Consumption.
Breslau, den 14ten September 1811.

Zur nähern Erläuterung des §. 7. des Land-Consumtions Steuer-Reglements vom 28ten October o. J., wird auf den Grund des Rescripts der Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 2ten huj. sämmtlichen städtischen und ländlichen Consumtions-Steuer-Ämtern des Breslauschen Regierungs-Departements hiermit eröffnet, daß beim Schlachten zur eigenen Consumption

1) Ziegen-Kämmer, welche 14 Tage und darunter alt geschlachtet werden,
pro Stück nur

2 Gr.

P p

2) älte-

- 2) ältere Schaaf- und Ziegen-Lämmer bis 17 Pfund Schlesisch Gewicht, pro Stück 3 Ggr.
über 17 Pfund Schlesisch 6 Ggr.
3) Spanferkel bis 12 Pfund Schlesisch, nur 2 Ggr.
über 12 Pfund Schlesisch 4 Ggr.
- entrichten sollen, als wornach sich die Aemter in vorkommenden Fällen zu achten haben. Breslau, den 14ten September 1811.

Breslauer und Neißer Abgaben-Deputation der Königlichen Regierung.

Nro. 175. Wegen der an Michaelis d. S. zu eröffnenden hiesigen vereinigten Universität. Breslau, den 16ten September 1811.

Nach dem nunmehr des Königs Majestät den Allerhöchst Ihnen vorgelegten Plan zur Vereinigung der Universitäten in Frankfurt und Breslau zu genehmigen geruhet haben, so finden die Vorlesungen der akademischen Professoren und Docenten in Frankfurt von Michaelis d. S. ab nicht weiter statt; dagegen nehmen die Vorlesungen der von Frankfurt nach Breslau gehenden und anderer neu berufenen academischen Lehrer, die schon zu Michaelis dieses Jahres in Breslau gegenwärtig sein werden, bald nach Michaelis in einem noch näher zu bestimmenden Termine hier ihren Anfang, und wird die beschlossene Erweiterung der hiesigen zeitherigen Universität solchergestalt vollzogen werden.

G. S. III. September 85. Breslau, den 16ten September 1811.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 176. Betrifft die auf der Universität Frankfurt zeither genossenen Stipendien. Breslau, den 16ten September 1811.

In Betreff der auf der Universität Frankfurt a. d. D. zeither genossenen Stipendien, ist in dem von des Königs Majestät bestätigten Plane zur Vereinigung dieser Universität mit der Universität zu Breslau nachstehendes festgesetzt worden:

- 1) Diejenigen Stipendien, deren Collation Staats-Behörden zusieht, werden in jedem einzelnen Falle von denselben nach der Universität, wohin die Stiftungen es erlauben, vergeben.
- 2) Die-

- 2) Diejenigen Stipendien, welche zeither die Universität Frankfurth allein, entweder durch ihren Senat, oder durch einzelne Facultäten vergeben hat, werden fernerhin von dem Senat, oder von einzelnen Facultäten der vereinigten Universität in Breslau auf der letzteren stiftungsmäßig conferirt.
- 3) Diejenigen Stipendien, deren alleinige Collatoren Magisträte, Gemeinden, Presbyterien oder Privati sind, werden von denselben nach denjenigen Landes-Universitäten, wohin sie stiftungsmäßig conferirt werden dürfen, verliehen.
- 4) Diejenigen Stipendien, bei deren Verleihung die Universität Frankfurth zeither mit anderen Collatoren concurrirt hat, werden fernerhin unter Concurrenz der vereinigten Universität in Breslau den Stiftungen gemäß vergeben, und die Letztere soll auch die gemeinschaftliche Mitaufsicht über das von Forcadesche Fideicommiss mit dem Curatorio der Friedrichs-Schule in Frankfurth behalten.

Diese Festsetzungen werden allen dabei interessirten Collatoren von Stipendien hiermit bekannt gemacht.

G. S. III. September 84. Breslau, den 16ten September 1811.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 177. Die Collecten-Gelder zu Freytschen für bedürftige Studierende werden nunmehr auch in den katholischen Kirchen in Schlesien gesammelt.
Breslau, den 16ten September 1811.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die zeither nur in protestantischen Kirchen gesammelten Collecten-Gelder zu Freytschen für bedürftige Studierende auf Preussischen protestantischen Universitäten nunmehr nach erfolgter Vereinigung der protestantischen Universität in Frankfurth a. d. O. mit der ehemaligen hiesigen katholischen Universität von Michaelis d. J. ab, auch in sämtlichen katholischen Kirchen in Schlesien zu Freytschen für bedürftige Studierende beyder Confessionen auf der hiesigen Universität, und zwar

am ersten Sonntage in der Fasten, am Mittwoche nach Jubilate, am ersten Sonntage nach Michaelis, und ersten Advent-Sonntage gesammelt werden sollen.

G. S. III. September 88. Breslau, den 16ten September 1811.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 178. Die Beforgung der Externorum der städtischen Kirchen und Schulen durch die in der Städte-Ordnung erwähnte Commission wird auf das Bauwesen und die Cassen-Verwaltung beschränkt.
Breslau den 19ten September 1811.

Die §. 179 Lit. a. der Städte-Ordnung erwähnte Commission soll zwar die Externa der städtischen Kirchen und Schulen besorgen, in so fern der Stadt-Commune vor Emanirung der neuen Städte-Ordnung ein Verwaltungs-Recht über Kirchen zugestanden hat, indeß ist nach einer vom Königlichem Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im hohen Ministerio des Innern am 25ten Julius d. J. ergangenen Verordnung die Wahl und Berufung der Geistlichen und Schullehrer keinesweges dazu zu rechnen, sie mag vermöge des Patronat-Rechtes oder aus einem anderen Grunde geschehen: der unsichere Ausdruck: Externa, soll keine so ungebührliche weite Ausdehnung erhalten, sondern nur auf das Bauwesen und die Cassen-Verwaltung beschränkt werden, die im eigentlichen Sinne zu den Aufsendingen gehören. Die Wahl der Geistlichen und Schullehrer muß also nach wie vor durch das Magistrats-Collegium geschehen, nur mit dem Unterschiede, daß jüdische Mitglieder desselben nach §. 582 Theil 2 Lit. II des allgemeinen Land-Rechts kein Stimm-Recht bei diesem Geschäfte ausüben können.

Hiernach werden sämtliche Magisträte und Stadt-Gemeinen sich zu achten haben.

G. VII. Julius 445. Breslau den 19ten September 1811.

Königliche Preuß. Breslausehe Regierung.

Nro. 179. Wegen Beförderung der Schuß-Blattern-Impfung.
Breslau den 19ten September 1811.

Bei der in dem lezt verfloßenen Jahre zwischen dem 16ten und 20sten October aufgenommenen Zahl aller Impffähigen hat dieselbe in der hiesigen Residenz mit Inbegriff der Vorstädte über 2100 betragen, und ist seit dieser Zeit ohne Zweifel bedeutend vergrößert worden. Den natürlichen Pocken steht also ein weites Feld zur Verheerung der Jugend offen, wenn, wie Aeltern- und überhaupt Menschen-Pflichten fordern, die anerkannte Sicherung durch die Schuß-Pocken-Impfung nicht bald und allgemein benugt wird.

Das Publicum wird daher um so mehr hiezu aufgefordert, als bis zu der Emanation des höchsten Reglements, betreffend die allgemeine Einführung der Schuß-Pocken-Impfung, in Gemäßheit des Hohen, unter dem 4ten September a. praet.
allen

allen Polizei-Behörden bekannt gemachten Rescripts vom 13ten August ejusd. anni, im Fall die Menschen Pocken in großen und mittlern Städten in 4 bis 8 Häusern zugleich vorkommen sollten, alle die Maasregeln werden ergriffen werden, welche der Polizei zur Tilgung gefährlicher, ansteckender Krankheiten zustehen. In kleinern Orten und Dorfschaften treten diese Maasregeln schon ein, wenn in 2 bis 3 Häusern mehrere Pocken-Kranke zugleich vorkommen. Außerdem wird bei jedem einzelnen Ausbruche eine strenge Sperre angelegt werden, deren Kosten nur lediglich und allein den Widerspenstigen und Nachlässigen zur Last fallen können.

P. X. September 69. Breslau den 19ten September 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 180. Wegen Anordnung der Gast-Wirths-Taxen.
Breslau den 19ten September 1811.

Damit das durch die Anordnung wegen der Gast-Wirths-Taxen vom 26ten Juli c. Amts-Blatt 15 Nr. 122 beabsichtigte Beste der im Lande mit der örtlichen Verfassung unbekanntem Fremden desto sicherer erreicht werde, wird nachträglich auf Verfügung des Hohen Königl. Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern sämmtlichen Polizei-Obrigkeiten hiermit aufgegeben, bei jedem Gast-Wirthe, der sich einer Ueberschreitung seiner ausgehängten Taxe schuldig macht, sogleich darunter zu vermerken, bei wem die Gäste sich wegen Ueberschreitung derselben beschweren können, und haben sie, wenn solche Beschwerden bei ihnen einkommen, dieselben dergestalt schleunig abzumachen, daß der Reisende auf der Stelle gegen die gesuchte Ueberschreitung geschützt, und in der schleunigen Fortsetzung seiner Reise nicht behindert werde.

Diese Festsatzung gilt unbedingt in den Städten von allen Gast-Häusern, die Reisende herbergen, und auf dem Lande von denjenigen, die gewöhnlich Reisende aus den gebildeten Ständen aufnehmen.

Wegen derjenigen Post-Officianten, welche die mit der Post ankommenden Reisende mit Erfrischungen versehen, oder Gast-Weise aufnehmen, wird eine nachträgliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Polizei-Obrigkeiten sind befugt und verpflichtet, die Gast-Wirthe, welche das Anschlag der Taxen unterlassen, oder diese Taxen überschreiten, durch angemessene Polizei-Strafen hierunter zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Um diese Anordnung noch gewisser zur Kenntniß der Reisenden zu bringen, soll in denjenigen Post-Häusern, deren Inhaber sich nicht selbst mit der Gast-Wirthschaft abgeben, deren Anschlagung von den Polizei Obrigkeiten b. württ. werden.

P. VIII. September 23. Signatum Breslau den 19ten September 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 181. Wegen des Servises für die auf Commando abwesende Militair.
Breslau den 21. September 1811.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden, daß für Militair-Personen, die in ihren Garnisonen Natural-Quartier haben, wenn sie wegen eines rüchsihtlich der Dauer unbestimmten Commandos, länger als 4 Wochen abwesend bleiben, den Wirthen der Servis auf einen Monat gewährt werden kann, jedoch zur Ersparung der Ausgabe, in allen Fällen dieser Art, die anderweite Belegung solcher Quartiere möglichst berücksichtigt werden soll.

Die Magisträte und Servis-Deputationen haben sich hiernach zu achten.

M. XI. 84. Septbr. Breslau, den 21sten Septbr. 1811.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 182. Betreffend die rückständigen Berichte wegen Räumung der abzugsfähigen Flüsse und Gräben. Breslau den 23. September 1811.

In Nro. 15. des hiesigen Regierungs-Amts-Blattes ist sämmtlichen landrätthlichen Behörden aufgegeben worden, die Dominia und übrigen Kreis-Einsassen, deren Grundstücke an abzugsfähige Flüsse und Gräben stoßen, zur Räumung derselben anzuhalten, und wie und mit welchem Erfolg solches geschehen, uns binnen 4 Wochen einzuberichten. Bis jetzt sind erst die diesfälligen Berichte nur erst von den landrätthlichen Officiis des Strehlenschen, Briegschen, Breslauschen, Schweidnitschen, Trebnitzschen und Neumarktschen Kreises eingegangen.

Sämmtliche übrige landrätthliche Behörden werden daher hiermit an diese Berichtserstattung erinnert, mit dem Bedeuten, daß solche bei fernerer Zögerung auf Ihre Kosten von Ihnen eingefordert werden wird.

P. IX. Septbr. 77. Breslau den 23. September 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben dem zum Professor der Staats-Wissenschaft ernannten Regierungs-Rath von Raumer Sitz und Stimme in der Regierung zu Breslau zu bewilligen; auch den zum ersten Professor der Theologie an der Breslauer Universität ernannten Consistorial-Rath, Doctor Augusti aus Jena, zugleich zum activen Consistorial-Rath bei der Geistlichen- und Schul-Deputation der Schlesiſchen Regierung zu Breslau, zu ernennen geruht.

Der v. Elbner auf Bieserwitz zum 1sten, und der v. Lemberg auf Jacobsdorf zum 2ten Marsch-Commissarius, Neumarktschen Kreises.

Der Districts-Polizei-Commissarius, Amtmann Menzig zu Puschine, Dypelnischen Kreises, hat den Posten niedergelegt, und ist dem Districts-Polizei-Commissario, Amts-Verwalter Drabich zu Willowitz, der vacante Polizei-District zur Verwaltung mit übergeben worden.

Der Districts-Polizei-Commissarius Berner auf Sacherwitz, Bresl. Kreises, entlassen, und an dessen Stelle der Rittmeister von Lieres auf Dürzentsch angestellt.

Der Steinmetz Geselle, Johann Wosob, zum Schleusen-Meister auf der Schleufe No. 12. am Klodnitz-Canale.

Der Candidat Zäschmar zum Prediger in Dittmansdorf, Frankenst. Kreises.

Der Candidat Scherer in Wilkau bei Schweidnitz, zum Prediger in Groß-Rosen, Striegauer Kreises.

Der Seminarist, Ernst Gottl. Berndt aus Schieferstein, Nimptschen Kreises, zum Schulgehilfen in Ober-Weistritz, Schweidnitzer Kreises.

T o d e s f ä l l e .

Der protestantische Schullehrer, Gottlieb Schmidt, auf dem Mauritius-Bezirk in der Ohlauer Vorstadt zu Breslau.

Der Kreis-Drägoner Biebersdorf, Münsterbergischen Kreises.

A u f f o r d e r u n g .

Diejenigen Schuldner, die an eines der aufgehobenen Stifter, Kirche, Foundation u. d. g. etwas, es sey unter welchem Titel es wolle, schuldig geworden, sollen so fort der Special-Commission des Stifts Anzeige machen.

Da sich ergibt, daß bei einigen vormaligen Stiftern und Klöstern, die Activa derselben, nicht gleich bei der erfolgten Aufhebung und Inventur vollständig angezeigt worden, so wird zur Sicherstellung des Interesse des Staats, und
der

der jetzt in dessen Verwaltung übergangenen milden Stiftungen hierdurch ein jeder, welcher aus irgend einem Titel, er habe Namen wie er wolle, einem aufgehobenen Stifte, Kloster, dessen Convent, Prälaten, Abt, Äbtissin, einzelne Mönch oder Nonne, der bei einem aufgehobenen Stift oder Kloster bestandenen Kirche, Capelle, einer unter deren Verwaltung gestandenen Meß- Armen- Kranken- Stipendien, und jeder andern Fundation etwas schuldig geworden, aufgefordert, sofort eine genaue Declaration dieser Schulden, enthaltend deren Betrag, Münzfuß, Zinsfuß, Qualität, ob Hypotheken, Wechsel oder simpler Schuldschein, Zeit und Grund der Entstehung an die Special-Commission des betreffenden aufgehobenen Stiftes oder Klosters, oder Communität einzureichen.

Diejenigen, welche diese Anzeige nicht binnen spätestens 3 Monaten bewirken, sollen, sobald die verschwiegene Schuld entdeckt wird, als solche, welche Staats-Vermögen unterschlagen, behandelt, und gerichtlich verfolgt werden. Der Einwand, daß die Schuld nicht zu dem der Einziehung unterworfenen Stifts-Vermögen gehöre, sondern das Privat Eigenthum einer Fundation oder eines vormaligen Mitgliedes eines aufgehobenen Stiftes oder Klosters gewesen, soll die Schuldigen vor der gesetzlichen Strafe nicht schützen.

Dagegen bedarfes nicht der Anzeige der Capitalien, welche den als Weltgeistliche zu betrachtenden Mitglieder der aufgehobenen Dom- und Collegiat Stifter gehören, wohl aber müssen die Capitalien, welche den unter der Verwaltung dieser Capitel gestandenen Kirchen und Fundationen zustehen, angegeben werden.

Breslau den 19ten September 1811.

Königl. Preuss. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

B e r m i s c h t e N a c h r i c h t e n .

Der Candidat Lindner ist in der mit ihm abgehaltenen Prüfung pro ministerio zur Annahme eines Predigt-Amtes fähig befunden worden.

G. S. III. Septbr. 53. Breslau den 16. September 1811.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung v. Schlesien.
